



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Besprechung

Zivile Verteidigung

insbesondere OPLAN DEU

18. Dezember 2024



Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Operationsplan Deutschland (OPLAN DEU)
3. Aufgaben der Kommunen im Zivilschutz
4. Zivile Alarmplanung
5. Kritische Infrastrukturen (KRITIS Dachgesetz)
6. Umgang mit eingestuften Dokumenten



TOP 3

Aufgaben der Kommunen im Zivilschutz

wichtige Rechtsgrundlagen der Zivilen Verteidigung:

- GG (Art. 73, 80a, 115a, 84 f., 104a, 125a)
- ZSKG
- Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze
- RRGV
- Konzeption Zivile Verteidigung
- ZAP

TOP 3

Aufgaben der Kommunen im Zivilschutz



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken



TOP 3

Aufgaben der Kommunen im Zivilschutz

- Zivilschutz - eine der vier Säulen der zivilen Verteidigung
- Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG):
 - § 1 ZSKG: Aufgabe Zivilschutz ist, durch nichtmilitärische Maßnahmen u. a. Bevölkerung vor Kriegseinwirkungen schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern
 - Auftragsverwaltung (§ 2 ZSKG)

TOP 3

Aufgaben der Kommunen im Zivilschutz

Selbstschutz - § 5 ZSKG

- obliegt Gemeinden – Unterstützung durch LK,
- Können sich der mitwirkenden HiOrg bedienen
- Vorsorgeplanung für Selbsthilfe u. a. der Bevölkerung vor besonderen Gefahren im Verteidigungsfall
- Bund stellt Unterlagen zur Verfügung und fördert Ausbildung Bevölkerung z. B. mit Förderprogramm durch mitwirkende private Organisationen

TOP 3

Aufgaben der Kommunen im Zivilschutz

Warnung der Bevölkerung - § 6 ZSKG

- im Verteidigungsfall Aufgabe des Bundes
- Bund greift hierfür auf Warnmittel der Länder zurück und ergänzt diese
- Vielzahl von Warnmitteln - MoWaS

TOP 3

Aufgaben der Kommunen im Zivilschutz

öffentliche Schutzräume - § 7 ZSKG

- gemeldete Schutzräume aus ST - keine Anerkennung als „öffentliche Schutzräume“
- Stand Februar 2024 - insgesamt 579 öffentliche Schutzräume in DEU - keiner einsatzbereit
- Bund-Länder AG erstellt Schutzraumkonzept
- Schutzräume werden von den Gemeinden verwaltet und unterhalten

TOP 3

Aufgaben der Kommunen im Zivilschutz

Aufenthaltsregelung - § 10 ZSKG

- Anordnung Betretens- oder Verlassensregelung, Evakuierung nach Maßgabe Art. 80a GG durch oberste Landesbehörde bzw. bestimmte oder zuständige Stelle
- Abs. 2 Länder und Kommunen sind verpflichtet, erforderliche Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen

TOP 3

Aufgaben der Kommunen im Zivilschutz

Katastrophenschutz im Zivilschutz - § 11 ff ZSKG

- Zivilschutz greift auf vorhandene Kapazitäten des Katastrophenschutzes zurück
- Bund ergänzt Ausstattung Katastrophenschutz
- Vorhaltungen und Einrichtungen Bundes stehen Ländern für Katastrophenschutz zur Verfügung
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Bund ergänzen Ausbildung Länder im KatS

TOP 3

Aufgaben der Kommunen im Zivilschutz

Schutz der Gesundheit - § 21 ff ZSKG

- nach Landesrecht zuständige Behörden planen ergänzende Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall
- Nutzung vorhandener Strukturen/Einrichtungen der regulären gesundheitlichen Versorgung
- Risikoanalysen
- Krankenhausalarm- und Einsatzplanung

TOP 3

Aufgaben der Kommunen im Zivilschutz

- Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG - ausschließliche Gesetzgebungskompetenz Bund
- Aufgaben Zivile Verteidigung bisher grundsätzlich nicht auf die Kommunen übertragen
- Bundesgesetz zur Ermächtigung der Länder für die Aufgabenübertragung notwendig
- Bund-Länder offene Arbeitsgruppe (BLoAG ZV/ZMZ) mit Unterarbeitsgruppe Recht

TOP 3

Aufgaben der Kommunen im Zivilschutz

Zusammenfassung

- Selbstschutz
- Warnung
- Öffentliche Schutzräume
- Aufenthaltsregelung
- (Gesundheitsschutz)

TOP 4

Zivile Alarmplanung

- Ziel: schnelle Krisenreaktionen in allen Aufgabengebieten Zivile Verteidigung über Ressorts- und Verwaltungsgrenzen hinweg
- Alarmmaßnahmen - Weisungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 Abs. 3 GG)
- Beschluss Landesregierung „Umsetzung der Richtlinie für die Zivile Alarmplanung (ZAPRL) im Rahmen der Zivilen Verteidigung“ am 18.02.2020

TOP 4

Zivile Alarmplanung

aktueller Sachstand:

- Einrichtung zentrale Stelle ZAP im MI (Abt. 5)
- Zuordnung Alarmmaßnahmen zu Fachressorts
- Workshops unter Beteiligung aller Ressorts zur gemeinsamen Abstimmung
- aktuell noch heterogener Umsetzungsstand Ressorts

Ausblick:

- Fortlaufende Aktualisierung/Fortschreibung Alarmkalender
- Ausweitung ZAP bis hin zu kommunaler Ebene

TOP 4

Zivile Alarmplanung



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Alarmmaßnahme:	Kennziffer:
Vorbereitungen zur Warnung der Bevölkerung	1001
Ziel:	
Vorbereiten der personellen und technischen Einsatzbereitschaft zur Warnung der Bevölkerung im Anwendungsbereich des Zivilen Alarmplans	

Auftragsblatt

Zu jeder im Kennziffernplan aufgelisteten Alarmmaßnahme ist ein Auftragsblatt anzulegen. Im Auftragsblatt sind alle Einzelaufträge, die zur Durchführung der Alarmmaßnahme notwendig sind, aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Im Alarmfall vorzunehmende Eintragungen sind durch starke Umrandung kenntlich gemacht.

Eingang Alarmspruch:	Namenszeichen:
am: TT.MM.JJ um: SS:MM Uhr	
Vorgegebene Sollzeit: 2 Tage	
☐ sofort	
☐ am: TT.MM.JJ um: SS:MM Uhr	

Einzelaufträge		Ausgabe			Erledigt		
Nr.	Beschreibung	Datum	Uhrzeit	Namenszeichen	Datum	Uhrzeit	Namenszeichen
01	Empfänger: Ref 11, Ref 23 Überprüfung und Vorbereitung des Schutzes der Liegenschaften und Gebäude, die zur Durchführung von Warnungen benötigt werden	TT.MM.JJ	SS:MM			TT.MM.JJ	SS:MM
02	Empfänger: Ref 11, Ref 23 Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Warnmittel						
03	Empfänger: Ref 11, Ref 23 Überprüfung der Kommunikationsverbindungen						

Alarmmaßnahme:	Kennziffer:
Vorbereitungen der Warnung der Bevölkerung	1001

Einzelauftragsblatt

Zu jedem im Auftragsblatt aufgelisteten Einzelauftrag ist ein Einzelauftragsblatt anzulegen. Im Einzelauftragsblatt sind alle Schritte/ Tätigkeiten, die zur Durchführung des Einzelauftrags notwendig sind, aufzuführen und fortlaufend mit Kleinbuchstaben zu versehen. Im Alarmfall vorzunehmende Eintragungen sind durch starke Umrandung kenntlich gemacht.

Nr.: 2	Beschreibung: Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Warnmittel
Empfänger: Ref 23, Ref 11	

Sollzeit: 2 Tage
am: TT.MM.JJ um: SS:MM Uhr

Durchführung		
	Beschreibung	erledigt
a)	Information an Ref 23 (LZ MI, LFZ PI Halle) zur Überprüfung der zur Warnung benötigten Warnmittel	☐
b)	Ref 11 - Information an LVwA (Name, Vorname) zur Überprüfung der zur Warnung benötigten Warnmittel	☐
c)	Rückgabe EA an Alarmkalenderführer	☐
Information:		
Datum, Unterschrift ausgebende Person		
Eintragung erfolgt erst bei Ausgabe des Einzelauftragsblatts		

Stand der Durchführung	Datum, Namenszeichen
Bei Bedarf Freitext, der die wesentlichen Sachverhalte zusammenfasst (wann wurde was, wozu, von wem unternommen, was gilt es ggf. noch zu tun). Bezug ist die unter Durchführung benannte Aufgabe, die eindeutig mit einem Kleinbuchstaben gekennzeichnet ist. Dieser ist in das links stehende Textfeld einzutragen	

TOP 4

Zivile Alarmplanung

- Ausweitung Aufgaben Zivile Verteidigung auf kommunalen Bereich rechtlich problematisch und nur auf freiwilliger Basis möglich
- wichtig z.B. für ZAPRL -
Krisenreaktionsmechanismus zur Umsetzung der Maßnahmen der zivilen Verteidigung



TOP 5

Kritische Infrastrukturen – KRITIS DG

KRITIS-Definition der Bundesressorts:

„Kritische Infrastrukturen (kurz: KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.“

TOP 5

Kritische Infrastrukturen – KRiTIS DG

Sektoren

- Energie
- Ernährung
- Finanz- und Versicherungswesen
- Gesundheit
- Informationstechnik und Telekommunikation
- Medien und Kultur
- Siedlungsabfallentsorgung
- Staat und Verwaltung
- Transport und Verkehr
- Wasser

TOP 5

Kritische Infrastrukturen – KRiTIS DG

- 16.01.2023 - Inkrafttreten Richtlinie (EU) 2022/2557 - CER-Richtlinie
- einheitlicher europäischer Rechtsrahmen („Dach“) - Stärkung der Resilienz kritischer Einrichtungen gegen Gefahren
- Ziel - Festlegung einheitlicher Mindestverpflichtungen für kritische Einrichtungen und Garantie deren Umsetzung

TOP 5

Kritische Infrastrukturen – KRiTIS DG

- CER-Richtlinie Art. 26 Abs. 1 - Umsetzung in nationales Recht bis 17.10.2024
- 17.07.2023 und 21.12.2023 Referentenentwürfe - Kritik an Entwürfen durch länderabgestimmte Stellungnahmen AK V
- 05.11.2024 neuer Referentenentwurf des BMI
- 06.11.2024 Verabschiedung durch Bundeskabinett
- 08.11.2024 Zuleitung an Bundesrat

5. KRITIS DachG

Kritikpunkte

- keine ausreichende Einbindung Fachressorts Länder
- Abschätzung Erfüllungsaufwand nicht möglich (RVO fehlt)
- Zustimmung Bundesrat Rechtsverordnung nicht geplant
- vollständige und abschließende Definitionen fehlen
- Zuständigkeiten nicht klar geregelt
- Regelschwellenwert zu hoch, Zuständigkeit Länder fehlt
- keine ausreichende Einbindung Länder im Meldewesen
- unklare Ausgestaltung Gesetzestext
- Länder nur im Benehmen eingebunden

TOP 5

Umgang mit eingestuften Dokumenten



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

- SÜG LSA
- VSA-LSA
- Grundsatz: „Kenntnis nur, wenn nötig“
- Personalausstattung

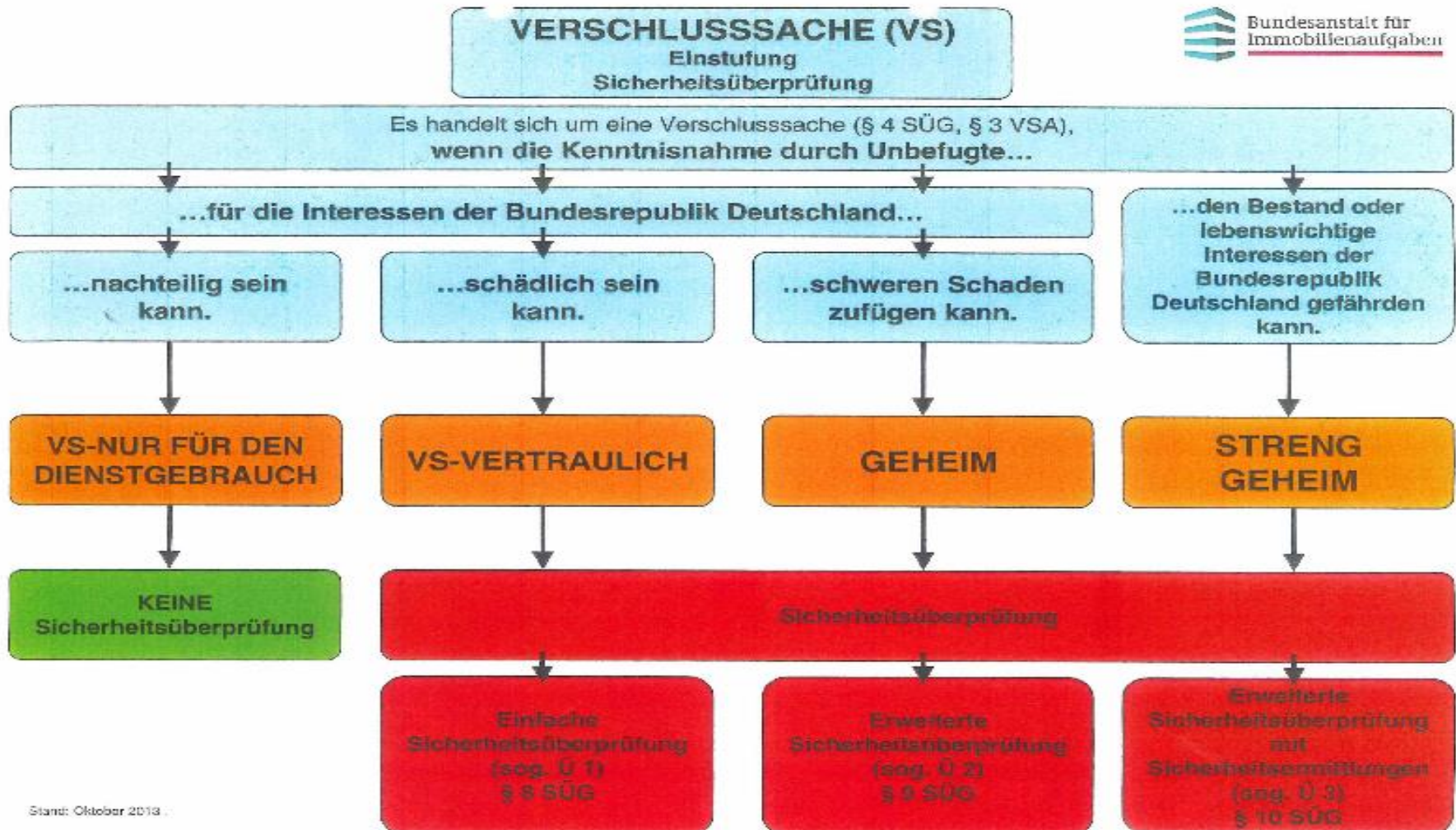
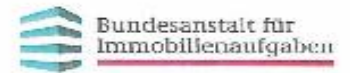
TOP 5

Umgang mit eingestuften Dokumenten



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken



Stand: Oktober 2013



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

Impressum

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

MDgt Lutz-Georg Berkling



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken